

Länderinformationen

Großbritannien - Anschriften

RHA Road Haulage Association Telefon: 0044 (1932) 84 15 15
 Roadway House Telefax: 0044 (1932) 85 25 16
 35 Monument Hill
 Weybridge
 GB - Surrey KT 13 8RN

FTA Freight Transport Association Telefon: 0044 (1892) 52 61 71
 Hermes House Telefax: 0044 (1892) 53 49 89
 St. John's Road
 Tunbridge Wells
 GB - Kent TN 4 9ZU

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Telefon: 0044 (20) 78 24 13 00
 23, Belgrave Square Telefax: 0044 (20) 78 24 14 49
 GB - London, SW 1X8PZ E-Mail: info@london.diplo.de

Botschaft des Vereinigten Königreichs Telefon: 030 / 20 45 70
 Großbritannien und Nordirland Telefax: 030 / 20 45 75 79
 Wilhelmstraße 70 E-Mail: info@britischebotschaft.de
 D - 10117 Berlin

Deutsch-Britische Telefon: 0044 (20) 79 76 41 00
 Industrie- und Handelskammer Telefon: 0044 (20) 79 76 41 01
 Mecklenburg House E-Mail: mail@ahk.london.co.uk
 16 Buckingham Gate
 GB - London, SW1E6LB

Großbritannien - Besondere Vorschriften

In Großbritannien besteht Linksverkehr.

Es werden strenge Kontrollen hinsichtlich der Beförderung illegaler Einwanderer auf Lkw durchgeführt. Bei der Feststellung illegaler Einwanderer erheben die britischen Behörden hohe Bußgelder.

Der BGL empfiehlt unbedingt so genannte Checklisten ausgefüllt im Fahrzeug mitzuführen. Nur dann können die britischen Einwanderungsbehörden von der Erhebung eines Bußgeldes absehen.

Parken auf Autobahnraststätten

Das Parken auf Autobahnraststätten in Großbritannien ist für Lkw nur für eine Zeitdauer von 2 Stunden gebührenfrei. Danach wird eine Parkplatzgebühr fällig. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift können Bußgelder erhoben und ggf. das Fahrzeug stillgelegt werden.

Rauchverbot

Es besteht in allen Landesteilen Großbritanniens ein Rauchverbot in der Fahrerkabine von Lkw.

Großbritannien - Bilaterale Verkehre

Es gelten die Bestimmungen für die Euro-Lizenz (siehe EG-Marktzugangsverordnung 1072/2009).

Großbritannien - Dreiländerverkehre

Dreiländerverkehr ist mit der EG-Lizenz gestattet, sofern das Zulassungsland des Fahrzeuges auf dem verkehrsüblichen Weg durchfahren wird. Daneben wurde ein Sonderkontingent für Drittlandverkehre ohne Durchfahren des Heimatlandes vereinbart. Anträge auf Erteilung dieser Genehmigungen sind zu richten an:

Bundesamt für Güterverkehr
Schiffbauerdamm 13
D - 10117 Berlin

Telefon: 030 / 28 88 56 -411 oder -410

Telefax: 030 / 2 80 80 80

Großbritannien - Fährverbindungen

Allgemeine Informationen über Fährverbindungen können bezogen werden bei:

TRANSCAMION

Schifffahrtsagentur GmbH

Bodenseestraße 5

81241 München

Telefon: 089 / 89 60 73 23

Telefax: 089 / 8 21 13 04

P & O North Sea Ferries

Verbindungen:

Rotterdam (NL) - Felixstowe (GB)

Rotterdam (NL) - Middlesbrough (GB)

Rotterdam (NL) - Hull (GB)

P & O, Rotterdam:

Telefon: 0031 (181) 25 53 13

Telefax: 0031 (181) 25 53 22

Zeebrügge (B) - Felixstone (GB)

Zeebrügge (B) - Middlesbrough (GB)

Zeebrügge (B) - Hull (GB)

Zeebrügge (B) - Dover (GB)

P & O, Zeebrügge:

Telefon: 0032 (50) 54 34 60

Telefax: 0032 (50) 54 68 35

P & O Stena Line

Verbindungen:

Calais (F) - Dover (GB)

Dieppe (F) - Newhaven (GB)

Zeebrügge (B) - Dover (GB)

Auskunft erteilen:

Frachtbüro Dover:

Telefon: 0044 (1304) 86 33 44

Telefax: 0044 (1304) 86 33 99

Frachtbüro Calais:

Telefon: 0033 (321) 46 10 20

Telefax: 0033 (321) 34 59 03

Frachtbüro Zeebrügge:

Telefon: 0032 (50) 54 22 33

Telefax: 0032 (50) 54 22 88

Frachtbüro Newhaven:

Telefon: 0044 (1273) 36 40 88

Telefax: 0044 (1273) 36 40 41

Frachtbüro Dieppe:
Telefon: 0033 (2350) 6 39 10
Telefax: 0033 (2350) 6 39 15

DFDS/Scandinavian Seaways

Verbindungen:
Hamburg - Harwich
Hamburg - Newcastle
Amsterdam - Newcastle
Rotterdam - Immingham
Cuxhaven - Immingham

Auskunft erteilen:

DFDS Liner Agency
Liebigstraße 69
D - 22113 Hamburg

Telefon: 040 / 73 12 50-0
Telefax: 040 / 38 60 12 15

DFDS Liner Agency
Baudirektor-Hahn-Straße
D - 27472 Cuxhaven

Telefon: 04721 / 79 60-0
Telefax: 04721 / 79 60-60

Fährpool

Der BGL hat in Zusammenarbeit mit dem Verband für das Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe einen Fährpool errichtet, um den beigetretenen Frachtführern die Möglichkeit zu geben, verbilligte Fährbuchungen durchzuführen. Derzeit werden im Fährpool Buchungsmöglichkeiten für den Eurotunnel - Le Shuttle, die Fährverbindungen Calais-Dover, Dünkirchen-Dover und Ostende-Ramsgate angeboten.

Das Verfahren wickelt sich wie folgt ab:

Die Transportabwicklung (Buchung) erfolgt wie bisher durch den Unternehmer bei einer der oben aufgeführten Fährgesellschaften. Die Rechte und Pflichten des Frachtführers gegenüber der Fährgesellschaften in bezug auf Buchung der Fahrzeuge etc. bleiben unberührt.

Der Unternehmer erhält Kreditkarten der HVK, einer Tochtergesellschaft der Straßenverkehrs-Genossenschaft Westfalen-Lippe eG, in benötigter Zahl. Mit diesen Kreditkarten kann er bargeldlos die oben aufgeführten Fährverbindungen benutzen.

Die HVK tritt für den Frachtführer mit der Bezahlung der Fährrechnung in Vorlage. Der Unternehmer, der dem Pool beigetreten ist, verpflichtet sich, die Rechnung unter Berücksichtigung der ihm eingeräumten Rabattsätze an die HVK zu zahlen.

Die Rabattsätze werden von einem Ausschuß dieses Pools nach bestimmten Kriterien festgelegt. Sie gewähren dem Unternehmer bereits eine ermäßigte Fährrechnung, andererseits kann er am Jahresende je nach der Anzahl der durchgeführten Fahrten mit einer Ausschüttung rechnen.

Weitere Auskünfte erteilt die HVK Handels- und Vermittlungsgesellschaft für den Kraftverkehr GmbH bei der

SVG Westfalen-Lippe eG
Haferlandweg 8
D - 48155 Münster

Telefon: 0251 / 6 06 11 03
Telefax: 0251 / 6 06 11 05

Eurotunnel

Der Lkw-Verkehr wird getrennt vom Personenverkehr mit dem Zugsystem "Le Shuttle" zwischen Folkstone (GB) und Calais (F) durchgeführt. Eurotunnel garantiert mehrere Abfahrten in der Stunde, rund um die Uhr, an 7 Tagen in der Woche. Buchungen müssen nicht vorgenommen werden. Für Gefahrguttransporte gelten besondere Bestimmungen. Weitere Informationen können über den BGL oder die Betreibergesellschaft Eurotunnel bezogen werden:

Eurotunnel, Le Shuttle
Freight Division
Telefon: 0033 3 21 00 64 65
Telefax: 0033 3 21 00 61 59

Le Shuttle Fracht bietet eine eigene Zollabfertigung in Ashford (GB) an:

Le Shuttle Customs Clearance Services
Freight Clearance Facility
Waterbrook Avenue
Sevington
Ashford
Kent TN24 OLH

Telefon: 0044 (233) 50 22 72
Telefax: 0044 (233) 50 22 82

Großbritannien - Fahrverbote/Feiertage

Fahrverbot für Lkw mit über 18,0 t zulässigem Gesamtgewicht

Gebiet

Greater London: alle Straßen, mit Ausnahme der Autobahnen und anderer Hauptverkehrsadern, die durch das "London Boroughs Transport Scheme" (gültig für alle 33 "Boroughs") verwaltet werden

Zeitraum

Montag bis Freitag **von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr**
am Wochenende **von samstags, 13.00 Uhr bis montags, 07.00 Uhr**

Ausnahmen

- Transporte mit Sondergenehmigung, die die höchstzulässigen Maße und Gewichte überschreiten
- Transporte, "deren Ladung für Notfall-Hilfe von Personen und Gütern bestimmt ist"

Die Transporte müssen mit einer Sondergenehmigung und Identifizierungsschildern versehen sein. Diese sind kostenlos erhältlich bei:

London Lorry Control Team
London Councils
59 1/2 Southwark Street
LONDON SE1 0AL

Telefon: (+44 20) 7934 9915
Telefax: (+44 20) 7934 9591
Internet: <http://www.londonlorrycontrol.com>
E-Mail: lorry.control@londoncouncils.gov.uk

Unter gewissen Voraussetzungen sind kurzfristige Genehmigungen für einfache Fahrten rasch erhältlich. Man muss jedoch berücksichtigen, dass die Genehmigungsbedingungen spezielle Fahrstrecken auferlegen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das o.g. Büro

LOKALE FAHRVERBOTE

Außerhalb Londons gibt es zahlreiche andere Fahrverbote für LKW sowohl in Stadtzentren als auch in ländlichen Gegenden mit schützenswerter Natur. Fahrer sollten auf entsprechende Beschilderungen achten.

Anmerkung: Weitere Informationen zu City-Maut und Niedrigemissionszonen in London finden Sie in den entsprechenden Rundschreiben sowie im Internet unter:

http://www.tfl.gov.uk/low_emission_zone und <http://www.tfl.gov.uk/roadusers/congestioncharging>

Olympische Spiele und Paralympics in London - zeitweilige Beschränkungen und Straßensperrungen

Während der olympischen Spiele und Paralympics in London, die vom 27. Juli bis 05. September 2012 stattfinden, muss mit erhöhtem Verkehrsaufkommen in London gerechnet werden. Es wird ein spezielles olympisches Straßennetz "Olympic Road Network" (ORN) eingeführt. Anlieferungen auf dem ORN sind nur von Mitternacht bis 6.00 Uhr morgens erlaubt.

Feiertage 2012

01. Januar	Neujahr (Sonntag)
02. Januar	Ausgleichstag für den 01. Januar, der auf einen Sonntag fällt.
03. Januar	Neujahr ausschließlich in Schottland
19. März	St. Patrick in Nordirland
06. April	Karfreitag
09. April	Ostermontag

07. Mai	Maifeiertag
04. Juni	Frühlingsfeiertag
05. Juni	Thronjubiläum
12. Juli	Feiertag in Nordirland
06. August	Feiertag in Schottland
27. August	Sommerfeiertag (England, Wales, Nordirland)
30. November	St. Andrew in Schottland
25. Dezember	Weihnachten
26. Dezember	2. Weihnachtsfeiertag

Großbritannien - Fahrzeugdokumente

- KFZ-Schein
- grüne Versicherungskarte wird anerkannt
- CMR-Frachtbrief

Großbritannien - Geschwindigkeitsbegrenzungen

innerhalb geschlossener Ortschaften	30 Meilen/ 48 km/h
außerhalb geschlossener Ortschaften	
- auf Autobahnen:	
Lkw bis 7,5 t GG	70 Meilen/ 112 km/h
Lkw über 7,5 t GG sowie für alle Fahrzeugkombinationen	60 Meilen/ 96 km/h
- auf Schnellstraßen mit 2 Fahrspuren in der jeweiligen Richtung:	
für Lkw bis 7,5 t GG	60 Meilen/ 96 km/h
für Lkw über 7,5 t GG sowie für alle Fahrzeugkombinationen	50 Meilen/ 80 km/h
- auf allen anderen Straßen:	
Lkw und Fahrzeugkombinationen bis 7,5 t GG	50 Meilen/ 80 km/h
Lkw und Fahrzeugkombinationen über 7,5 t GG	40 Meilen/ 64 km/h

Großbritannien - Höchstzulässige Abmessungen und Gewichte

Höchstzulässige Abmessungen

Höhe	nicht festgelegt
Breite	2,55 m
Kühlfahrzeuge	2,60 m
Länge:	
Lkw oder Anhänger	12,00 m
Lastzug	18,75 m
Sattelkraftfahrzeug	16,50 m

Höchstzulässige Achslasten

Einzelachse	10.000 kg
Einzelantriebsachse	11.000 kg
Doppelachse:	
bei einem Achsabstand von weniger als 1,00 m	11.000 kg
bei einem Achsabstand von mindestens 1,00 und weniger als 1,30 m	16.000 kg
bei einem Achsabstand von mindestens 1,30 und weniger als 1,80 m	18.000 kg
bei einem Achsabstand von mindestens 1,80 m	20.000 kg
als Antriebsachse bei einem Achsabstand von weniger als 1,00 m	11.500 kg
als Antriebsachse bei einem Achsabstand von mindestens 1,00 und weniger als 1,30 m	16.000 kg
als Antriebsachse bei einem Achsabstand von mindestens 1,30 m, falls folgende Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Antriebsachse ist mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgestattet ○ oder die Antriebsachse ist mit Doppelbereifung ausgestattet und überschreitet das Gewicht von 9.500 kg nicht 	19.000 kg
als Antriebsachse bei einem Achsabstand von mindestens 1,30 m	18.000 kg

Dreifachachse:	
bei einem Achsabstand von 1,30 oder weniger	21.000 kg
bei einem Achsabstand von mehr als 1,30 m	24.000 kg

Höchstzulässige Gesamtgewichte

Lkw mit 2 Achsen	18.000 kg
Lkw mit 3 Achsen	25.000 kg
Lkw mit 3 Achsen, mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung	26.000 kg
Sattelzugmaschine mit 2 Achsen	18.000 kg
Sattelzugmaschine mit 3 Achsen	25.000 kg
Sattelzugmaschine mit 3 Achsen, mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung	26.000 kg
Lkw mit 4 Achsen oder mehr	30.000 kg
Lkw mit 4 Achsen oder mehr, mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung	32.000 kg
Anhänger mit 2 Achsen	18.000 kg
Anhänger mit 3 Achsen und mehr	24.000 kg
Fahrzeugkombinationen:	
Lastzug mit 3 Achsen mit einem Achsabstand von mindestens 3 Meter zwischen der hinteren Achse des Lkw und der vorderen Achse des Anhängers	26.000 kg
Lastzug mit 3 Achsen, mit einem Achsabstand von weniger als 3 Meter zwischen der hinteren Achse des Lkw und der vorderen Achse des Anhängers	22.000 kg
Lastzug mit 4 Achsen, mit einem Achsabstand von mindestens 3 Meter zwischen der hinteren Achse des Lkw und der vorderen Achse des Anhängers	36.000 kg
Lastzug mit 4 Achsen, mit einem Achsabstand von weniger als 3 Meter zwischen der hinteren Achse des Lkw und der vorderen Achse des Anhängers	30.000 kg
Lastzug mit 5 Achsen oder mehr, mit einem Achsabstand von weniger als 3 Meter zwischen der hinteren Achse des Lkw und der vorderen Achse des Anhängers	34.000 kg
Lastzug mit 5 Achsen oder mehr, mit einem Achsabstand von mindestens 3 Meter zwischen der hinteren Achse des Lkw und der vorderen Achse des Anhängers	40.000 kg

<p>Lastzug mit 6 Achsen oder mehr, mit einem Achsabstand von mindestens 3 Meter zwischen der hinteren Achse des Lkw und der vorderen Achse des Anhängers, falls folgende Bedingungen erfüllt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Achslast der Antriebsachse überschreitet das Gewicht von 10.500 kg nicht ○ und die Antriebsachse ist entweder mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgestattet ○ oder die Antriebsachse ist mit Doppelbereifung ausgestattet und die Achslast dieser Achse überschreitet das Gewicht von 8.500 kg nicht ○ alle anderen Achsen mit Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgestattet sind ○ und jedes Fahrzeug der Kombination verfügt über mindestens 3 Achsen 	41.000 kg
Sattelkraftfahrzeug mit 3 Achsen	26.000 kg
Sattelkraftfahrzeug mit 4 Achsen, mit einer Zugmaschine mit 2 Achsen und einem Auflieger mit 2 Achsen, wobei die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung ausgestattet ist und die Summe der Achslasten des Aufliegers 20.000 kg nicht überschreitet und die Zugmaschine ein Gesamtgewicht von 18.000 kg nicht überschreitet	38.000 kg
Sattelkraftfahrzeug mit 4 Achsen, das die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt	36.000 kg
Sattelkraftfahrzeug mit 5 Achsen oder mehr	40.000 kg
Sattelkraftfahrzeug mit 5 oder 6 Achsen für den kombinierten Verkehr mit 40" ISO-Containern	44.000 kg
Sattelkraftfahrzeug mit 6 Achsen oder mehr, falls die Bedingungen unter Punkt 1 erfüllt sind	41.000 kg

Ausnahmegenehmigungen

für höhere Maße und Gewichte können beantragt werden bei:

Lorry Control Unit
 Rooms 301 - 305
 Hampton House 20
 Albert Embankment
 GB - London SIE 1 7TJ

Telefon: 0044 (207) 7 47 47 70

Telefax: 0044 (207) 9 30 27 19

In der Regel werden Ausnahmegenehmigungen für Überlängen und Übergewicht nur für unteilbares Ladegut gewährt. Ausnahmen für normale Lastzüge und handelsübliches Ladegut mit einem Gewicht von mehr als 35 t werden grundsätzlich nicht erteilt. Es empfiehlt sich für Schwertransporte in jedem Falle eine Rückfrage, da wegen der Achsabstände bei manchen Übermaßen noch keine Ausnahmegenehmigung benötigt wird.

Großbritannien - Kabotageverkehre

Binnenverkehr ist nur im Rahmen der Artikel 8 und 9 der EU-Marktzugangsverordnung 1072/2009 gestattet. Danach dürfen höchstens drei Binnenbeförderungen innerhalb von sieben Tagen im Anschluss an die letzte Entladung eines grenzüberschreitenden Transports durchgeführt werden. Wird im Anschluss an einen grenzüberschreitenden Transport leer in einen anderen Mitgliedsstaat eingefahren, darf dort innerhalb von drei Tagen nach dem Grenzübertritt, aber innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung des grenzüberschreitenden Transports, eine einzige Kabotagefahrt durchgeführt werden (so genannte Transitkabotage). Der CMR-Frachtbrief und ein Frachtbrief über die Kabotagebeförderung, der den Anforderungen von Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 entspricht, müssen im Fahrzeug mitgeführt werden. Als Berechtigung für die Durchführung von Kabotagebeförderungen ist die Euro-Lizenz ausreichend.

Großbritannien - Kraftfahrzeugsteuer

Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens auf Gegenseitigkeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien vom 5.11.1971 sind deutsche Fahrzeuge seit 1.9.1973 in Großbritannien von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, sofern ihr einzelner dortiger Aufenthalt 14 aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Für Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 Tonnen beträgt und die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind, darf gemäß der Benutzungsgebühren-Richtlinie 1999/62/EG auch bei längerem Aufenthalt keine britische Kraftfahrzeugsteuer erhoben werden. Deutsche Fahrzeuge, die im Rahmen der EG-Kabotage-Verordnung Nr. 4059/89 Binnenverkehr in Großbritannien durchführen, unterliegen grundsätzlich nicht der britischen Kraftfahrzeugsteuer.

Großbritannien - Mehrwertsteuer

Deutsche Unternehmer können sich die in Großbritannien beispielsweise beim Tanken auf Dieselkraftstoff entrichtete Umsatzsteuer im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens nach der Richtlinie 2008/9/EG zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer erstatten lassen. Zu diesem Zweck können sie den Mehrwertsteuer-Erstattungsdienst der SVG Bundes-Zentralgenossenschaft Straßenverkehr eG, Frankfurt/Main, einschalten oder einen Antrag über ein elektronisches Portal (<http://www.bzst.de>) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einreichen. Das BZSt leitet die Unterlagen über eine elektronische Schnittstelle an die zuständige Erstattungsbehörde in Großbritannien weiter.

Der Antrag ist binnen 9 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres der Entstehung des Erstattungsanspruchs zu stellen.

Großbritannien - Persönliche Dokumente

- gültigen Personalausweis / Reisepass
- Führerschein

Großbritannien - Reise-/Sicherheitshinweise

Das Auswärtige Amt veröffentlicht regelmäßig aktuelle Reiseinformationen sowie Hinweise zur Sicherheitslage in den einzelnen Staaten. Gegebenenfalls kann das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausrufen, wenn aufgrund akuter Gefahren für Leib und Leben vor Reisen in ein Land oder eine Region eines Landes gewarnt wird.

Die aktuellen landesspezifischen Sicherheitshinweise sowie das Reisemerklblatt des Auswärtigen Amtes in Berlin können [hier](#) abgerufen werden.

Großbritannien - Sonstige Abgaben und Steuern

./.

Großbritannien - Sonstige Dokumente

./.

Großbritannien - Sozialvorschriften

Für innergemeinschaftliche Beförderungen finden die Verordnungen (EG) NR. 561/2006 sowie (EWG) NR. 3821/85 Anwendung.

Im internationalen Straßenverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten gilt das AETR.

Außerdem gelten bei der Beschäftigung auf deutschem Territorium die nationalen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, wie die Fahrpersonalverordnung (FPersV) und für Arbeitnehmer, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das Arbeitszeitgesetz (AZG).

Großbritannien - Straßenbenutzungsgebühren

Autobahngebühren M6 Toll

Am 13.12.2003 wurde in den West Midlands die erste kostenpflichtige Autobahn in Großbritannien eröffnet. Die neue "M6 Toll" beginnt an der M6 (Anschlussstelle 4) östlich von Birmingham, umgeht den Großraum "Birmingham - Sutton Coldfield - West Bromwich - Walsall" in einem großen Bogen nach Nordwesten und trifft an der Anschlussstelle 11a wieder auf die M6. Die M6 Toll ist sechsspurig ausgebaut, bei einer Länge von 27 Meilen (ca. 43 km).

Gebühren (inkl. 15 % USt.) ab 1.1.2009 für Einzelfahrzeuge/Fahrzeugkombinationen:

	Tag (6 - 23 Uhr)		Nacht
	Montag - Freitag	Samstag - Sonntag	Montag - Sonntag
mit 2 Achsen	9,40 £	9,00 £	8,00 £
mit 3 bis 6 Achsen	9,40 £	9,00 £	8,00 £

mit mehr als 6 Achsen	9,40 £	9,00 £	8,00 £
-----------------------	--------	--------	--------

Die Gebühren können sowohl bar als auch mit Tank-/Kreditkarte bezahlt werden.

Für Fahrzeuge mit Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes und der zulässigen Fahrzeugmaße (bis 6,00 m Breite und 5,03 m Höhe) sind spezielle Gebühren vorgesehen.

Für Vielfahrer wird ein elektronisches Zahlungssystem angeboten. Voraussetzung dafür ist die Registrierung beim Betreiber und das Anbringen eines elektronischen Gerätes (tag) an der Windschutzscheibe. (Es werden 5% Rabatt auf die Gebühren gewährt).

Weitere Informationen erteilt die Betreibergesellschaft:

Midland Expressway Ltd.
Operations Centre
Express way Weeford
Lichfield WS14 0PQ
GROSSBRITANNIEN

Telefon: 0044 (870) 850 626 2
Telefax: 0044 (1543) 267 001

Verkehrsgebühr London

Im Stadtzentrum von London wird ab 17. Februar 2003 eine Straßenbenutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr wird fällig, wenn das Gebiet innerhalb der "Inner Ring Road" im Stadtzentrum befahren wird. Die Gebühr ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr zu entrichten.

Mit Wirkung vom 19. Februar 2007 wird das gebührenpflichtige Gebiet auf die folgenden Stadtteile ausgeweitet:

Bayswater, Notting Hill, North und South Kensington, High Street Kensington, Knightsbridge, Chelsea, Belgravia und Pimlico.

Die Gebühr beträgt für Einzelfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen 8,00 £ pro Tag.

Verkehrsgebühr Durham

Am 1. Oktober 2002 wurde im historischen Zentrum der Innenstadt von Durham (Market Area und Saddler Street) eine Gebührenzone (Durham Road User Zone) eingerichtet. Die Gebühr ist von allen Kfz. zu entrichten und wird – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – bei Verlassen der Gebührenzone bezahlt. Die Gebührenpflicht gilt von 10:00 bis 16:00 Uhr von Montag bis Samstag (nicht jedoch an öffentlichen Feiertagen). Die Gebühr enthält keine Umsatzsteuer und beträgt für Einzelfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen 2,00 £ pro Tag.

Weitere Informationen erteilt:

Parking Shop
Durham City
Durham DH1 4SF
GROSSBRITANNIEN

Telefon: 0044 (191) 384 663 3

Tunnel-/Brückengebühren

Die folgenden Gebühren beinhalten momentan noch keine Umsatzsteuer. Einige Betreibergesellschaften bieten für Vielfahrer Preisnachlässe an: entweder durch die Ausrüstung des betroffenen Fahrzeuges mit einem sog. Tag (ein elektronisches Gerät, das der Betreiber gegen Pfand zur Verfügung stellt) oder durch den Verkauf von Blocks (mit mehreren Fahrkarten). Für Schwertransporte bzw. Fahrzeuge mit Übermaßen/-gewichten bestehen z.T. Sondertarife bzw. werden besondere Formalitäten bis hin zur Transportbegleitung notwendig. Für Gefahrguttransporte bestehen teilweise Verbote oder Sondervorschriften. Auf jeden Fall sollte vor Durchführung entsprechender Transporte mit der Betreibergesellschaft Kontakt aufgenommen werden.

- Dartford-Thurrock Crossing

(Verbindung der Autobahn M 25 (Londoner Autobahnring) zwischen Thurrock und Dartford über die Themse. In Nordrichtung wird der Dartford-Tunnel, in Südrichtung die Queen Elizabeth II-Brücke benutzt.)

Gebühren ab 15.11.2008 für die Einzelfahrt für Einzelfahrzeuge/Fahrzeugkombinationen mit

	Barzahlung	DART- Tag
- 2 Achsen	2,00 £	1,75 £
- 3 Achsen oder - mehr	3,70 £	3,20 £

Die Gebührenpflicht besteht nur von 6:00 bis 22:00 Uhr. Die Gebühren beziehen sich auf das Zugfahrzeug (ein Anhänger kann ohne Aufpreis mitgeführt werden). Bei Benutzung des elektronischen Zahlungssystems "DART-Tag" werden Nachlässe gewährt.

Weitere Informationen erteilt die Betreibergesellschaft:

Le Crossing Company Ltd
South Orbital Way
Dartford, Kent DA1 5PR
GROSSBRITANNIEN

Telefon: 0044 (1322) 221 603
Telefax: 0044 (1322) 294 224

- Mersey Tunnels

(Verbindung zwischen Liverpool und Birkenhead unter dem Fluß Mersey)

Gebühren für die Einzelfahrt für

- Lieferwagen bis 3,5 t mit/ohne Anhänger bzw.	2,80
- Einzelfahrzeuge über 3,5 t mit 2 Achsen	£

- Einzelfahrzeuge/Fahrzeugkombinationen über 3,5 t mit	
- 3 Achsen	4,20 £
- 4 Achsen und mehr	5,60 £

Bei Benutzung des elektronischen Zahlungssystems "Fast-Tag" werden Nachlässe gewährt.

Weitere Informationen erteilt die Betreibergesellschaft:

Mersey Tunnels
George's Dock Building
George's Dock Way
Pier Head
Liverpool L3 1DD
GROSSBRITANNIEN

Telefon: 0044 (151) 236 860 2

Telefax: 0044 (151) 255 061 0

- Tyne Tunnel

(Verbindung der A1 zwischen Howdon und Jarrow unter dem Fluß Tyne)

Gebühren für die Einzelfahrt für

- Lieferwagen bis 3,5 t	1,20 £
- Einzelfahrzeuge/ Fahrzeugkombinationen über 3,5 t	1,50 £

Bei Benutzung eines elektronischen Zahlungssystems werden 10 % Nachlass gewährt.

Weitere Informationen erteilt die Betreibergesellschaft:

TT2 Limited
Tyne Tunnels 2
Wallsend
Tyne and Wear NE28 OPD
GROSSBRITANNIEN

Telefon: 0044 (191) 262 445 1

Telefax: 0044 (191) 263 103 1

E-Mail: tt2limited@tt2.co.uk

- Erskine Bridge

(Straßenbrücke der A 82 über den Fluß Clyde westlich von Glasgow)

Mit Wirkung vom 1.4.2006 ist die Benutzung der Erskine Bridge gebührenfrei.

- Forth Road Bridge

(Straßenbrücke der A 90 über den Firth of Forth zwischen Fife und Lothian westlich von Edinburgh. Verbindung der Autobahnen M 8, M 9 und M 90)

Mit Wirkung vom 11.02.2008 ist die Benutzung der Forth Road Bridge gebührenfrei.

- Humber Bridge

(Straßenbrücke der A 15 über die Mündung des Humber zwischen Humberside North und South)

Gebühren für die Einzelfahrt für

- Lieferwagen bis 3,5 t	2,70 £
- Lieferwagen bis 3,5 t und Anhänger - bzw. Lkw zwischen 3,5 t und 7,5 t	4,90 £
- Einzelfahrzeuge/Fahrzeugkombinationen über 7,5 t - mit	
- 2 Achsen	10,90 £
- 3 Achsen	14,60 £
- 4 Achsen und mehr	18,30 £

Für Vielfahrer (Block mit 20 Karten/Fahrten) wird ein Nachlass von ca. 11 % gewährt.

Weitere Informationen erteilt die Betreibergesellschaft:

Humber Bridge Board
Administration Building
Ferriby Road
Hessle
East Yorkshire HU13 0JG
GROSSBRITANNIEN

Telefon: 0044 (1482) 647 161
Telefax: 0044 (1482) 640 838
eMail:mail@humberbridge.co.uk

- The Itchen Bridge

(Straßenbrücke der A3025 über den Fluss Itchen in Southampton)

Gebühren für die Einzelfahrt für

- Lieferwagen von 2,0 t bis 7,5 t	1,20 £
- Einzelfahrzeuge/Fahrzeugkombinationen mit	
- 2 Achsen über 7,5 t bis 17,0 t	5,00 £
- 3 oder mehr Achsen oder über 17,0 t	25,00 £

Weitere Informationen erteilt die Betreibergesellschaft:

Toll Plaza Manager
Itchen Bridge
Portsmouth Road
Southampton SO19 7LY
GROSSBRITANNIEN

Telefon: 0044 (23) 804 310 40

- Severn River Crossing

(Zwei Straßenbrücken der Autobahn M 4 zwischen England und Wales. Die Gebührenpflicht besteht nur für Fahrzeuge, die nach Westen in Richtung Wales fahren (Gegenrichtung gebührenfrei).)

Gebühren für die Einzelfahrt für

- gewerbliche Fahrzeuge bis 3,5 t	10,90 £
- gewerbliche Fahrzeuge über 3,5 t	16,40 £

Bei Benutzung des elektronischen Zahlungssystems "Severn Tag" werden Nachlässe gewährt.

Weitere Informationen erteilt die Betreibergesellschaft:

Severn River Crossing Plc
Toll Administration Building
Bridge Access Road
Aust
Bristol BS35 4BE
GROSSBRITANNIEN

Telefon: 0044 (1454) 633 522

Telefax: 0044 (1454) 633 763

- Skye Bridge

(Straßenbrücke zwischen Kyle of Lochash (schottisches Festland) und Kyleakin (Isle of Skye))

Mit Wirkung vom 21.12.2004 ist die Benutzung der Skye Bridge gebührenfrei.

- Tamar Bridge

(Straßenbrücke der A 34 über den Fluß Tamar zwischen Plymouth, Devon und Saltash, Cornwall. Die Gebührenpflicht besteht nur für Fahrzeuge, die nach Osten in Richtung Devon fahren. Die Gegenrichtung ist gebührenfrei.)

Gebühren für die Einzelfahrt für

- Lieferwagen bis 3,5 t	1,00 £
- Einzelfahrzeuge/Fahrzeugkombinationen über 3,5 t mit	
- 2 Achsen	2,50 £

- 3 Achsen 4,00 £
- 4 Achsen und mehr 5,50 £

Für Anhänger wird (unabhängig von deren Größe) die gleiche Gebühr wie für das Zugfahrzeug berechnet. Sattelzüge gelten als Einzelfahrzeug.

Für Vielfahrer (20 bzw. 40 Fahrten) werden Nachlässe von 50 % gewährt.

Weitere Informationen erteilt die Betreibergesellschaft:

Tamar Bridge Office
Pemros Road
Plymouth PL5 1LP
GROSSBRITANNIEN

Telefon: 0044 (1752) 361 577

Telefax: 0044 (1752) 360 528

- Tay Road Bridge

(Straßenbrücke der A92 im Osten Schottlands zwischen Dundee und Newport on Tay.)

Mit Wirkung vom 11.02.2008 ist die Benutzung der Tay Road Bridge gebührenfrei.

Großbritannien - Transitverkehre

Für die geltenden Bestimmungen rufen Sie bitte das Thema "Bilaterale Verkehre" auf.

Großbritannien - Zollämter

Mit Vollendung des europäischen Binnenmarktes ist bei Beförderungen von Gemeinschaftswaren innerhalb der Europäischen Union keine Zollbehandlung mehr erforderlich. Eine Zollabfertigung an den EU-Binnengrenzen wird nicht durchgeführt. Da Großbritannien jedoch nicht dem Schengener Abkommen angeschlossen ist, werden an den Grenzzollstellen nach wie vor Personenkontrollen durchgeführt.

Bei Beförderungen von Nicht-Gemeinschaftsstaaten auf EU-Territorium sowie bei Beförderungen zwischen Großbritannien und so genannten Drittstaaten ist dagegen eine Zollbehandlung erforderlich (siehe Verzollungsverfahren).

Aktuelle Angaben zu den Zollstellen aller EU-Mitgliedsstaaten finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission unter folgendem Link:

ec.europa.eu/taxation_customs/dds/csrdquer_de.htm

Zollstellen der Nordseeküste

London Port-Aberdeen Wharf

London Port-Custom House

London Port-Lovell's Wharf

London Port-Southend-on-See
(Airport)

London Port-Tilbury

London Port-Northfleck (Tower
Wharf)

London Port-Greenwich

Felixstowe

Great Yarmouth

Grimsby

Hull

Immingham

Ipswich

King´s Lynn

Medway/Chatham

Ramsgate

Sheerness

Sunderland

Thurso/Scrabster

Tower Wharf/Northfleet

Zollstellen an der Atlantikküste

Avonmouth/Bristol

Belfast (Nordirland)

Bristol

Cardiff

Fishguard/Goodwick

Fleetwood

Gloucester

Greenock

Holyhead

Liverpool (Garston Docks)

Manchester/Salford

Newry (gegenüberliegende irische Zollämter Dundalk u.
Greenore)

Preston

Swansea

Medway/Chatham

Ramsgate

Sheerness

Sunderland
Thurso/Scrabster
Tower Wharf/Northfleet

Zollstellen an der Kanalküste

Brighton
Dover
Folkstone
Newhaven
Plymouth
Pool Ferry Terminal
Portsmouth
Shoreham/Brighton
Southampton
Weymouth

Zollstellen an der Britisch-irischen Grenze

Republik Irland

Monaghan u. Castleblayney
Monaghan
Manor Hamilton
Ballyshannon
Clones
Bridgend, Muff, St. Johnston
Swanlinbar
St. Johnston
Lifford

Nordirland

Armagh
Aughnacloy
Enniskillen
Belleek
Clontivrin/
Nowtonbutler
Londonderry
Mullan/Enniskillen
Mullenan/Londonderry
Strabane

Großbritannien - Zollverfahren

Das TIR-Verfahren sowie das gemeinschaftliche (gVV) und gemeinsame (gemVV) Versandverfahren sind anwendbar.

Tabak- und Alkoholschmuggel wird in Großbritannien streng geahndet. Die Beschlagnahme von Straßengüterfahrzeugen ist möglich. Der BGL hat Dokumente ausgearbeitet, die ausgefüllt und vom Fahrer unterschrieben im Fahrzeug mitgeführt werden, um den Nachweis zu erbringen, dass der Arbeitgeber über die Folgen von Tabak- und Alkoholschmuggel ausreichend informiert hat.

[NEUE SUCHE](#)

[ZURÜCK ZUM MENÜ](#)

© 2002/2007 BGL

